

Tutzing

Lkr. Starnberg



33. Änderung des Flächennutzungsplans „Waldruh Ilkahöhe“

Klaus + Salzberger Landschaftsarchitekten PartGmbB

St. Vitus-Straße 8, 84174 Eching Ndb

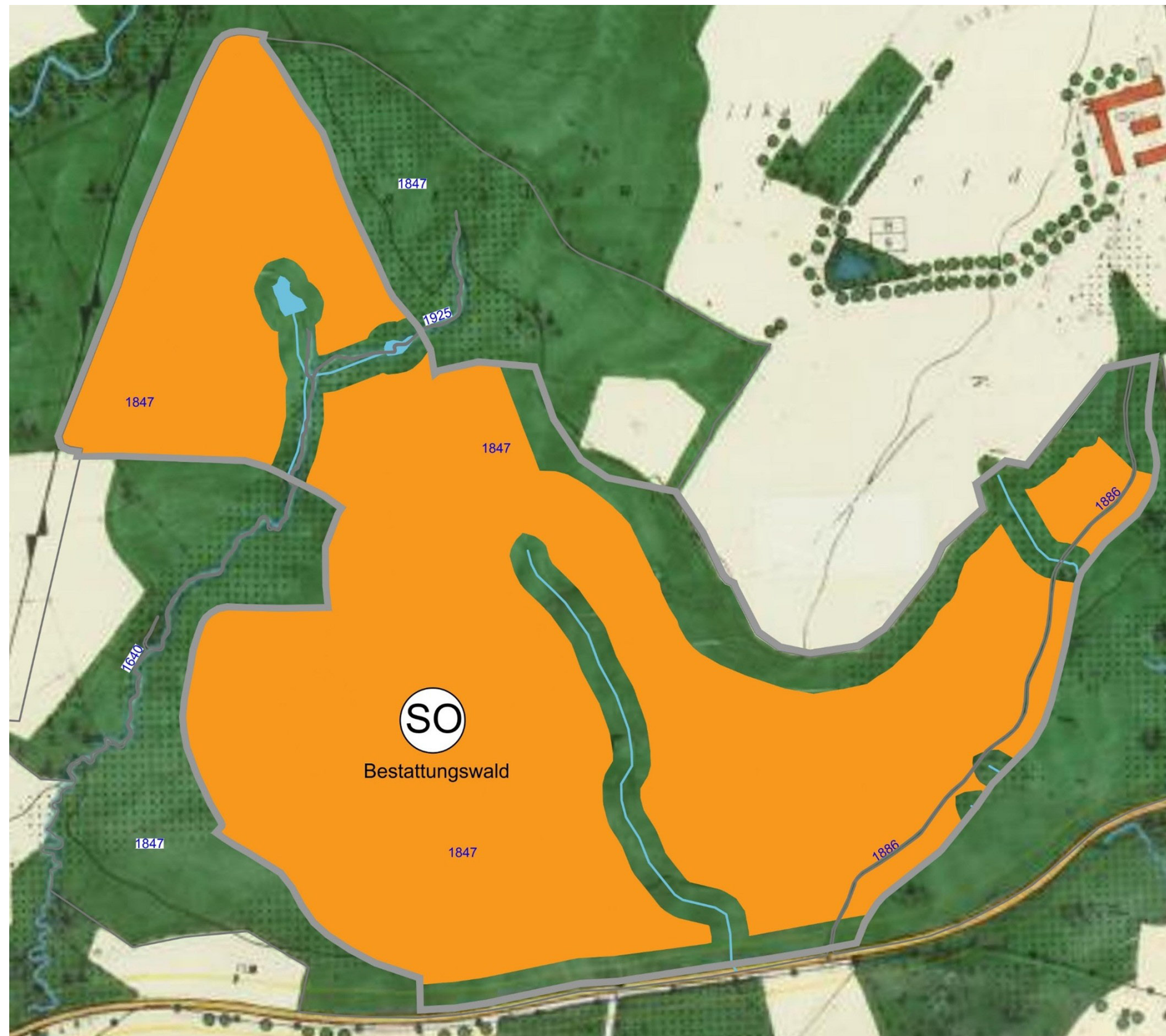
Stand 23.09.2025



Flächennutzungsplan, rechtswirksamer Stand vom 19.01.1996



33. Flächennutzungsplanänderung neue Darstellung



A Zeichenerklärung

1 Geltungsbereich



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

2 Art der baulichen Nutzung



Sonstige Sondergebiete (gemäß § 11 BauNVO)
Bestattungswald;
Fläche zur Bestattung der Asche von Verstorbenen in
biologisch abbaubaren Urnen an auserwählten
Bestattungsbäumen.

3 Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft,

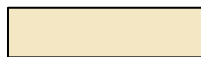


Wasserflächen

4 Flächen für die Landwirtschaft und Wald



Flächen für die Forstwirtschaft bzw.
sonstige Waldflächen



Fläche für Landwirtschaft

5 Fläche für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge/Verkehrsflächen



Hauptverkehrsstrasse mit anbaufreier Zone;
hier: Staatsstraße St 2066

6 Fläche für Wohnbebauung



Fläche für Wohnbauflächen

7 Hinweis

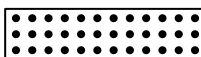


Flurstücksgrenze

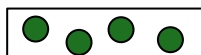


Flurstücksnummer

8 Übernommene Darstellungen aus dem Landschaftsplan



Landschaftliche Vorbehaltsflächen mit besonderer
ökologischer Bedeutung



Einzelbäume

9 nachrichtliche Übernahmen



Elektrische Freileitung mit Baubeschränkungszone

Hinweis:

Weitere Darstellungen, nachrichtliche Übernahmen und Kennzeichnungen gemäß Legende rechtskräftiger Flächennutzungsplan (Stand vom 19.01.1996).

Verfahrensvermerke

Der Beschluss zur 33. Änderung des Flächennutzungsplans wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Tutzing in der Sitzung am 02.07.2024 gefasst. Der Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 23.09.2025 wurde vom Bau- und Ortsplanungsausschuss am 23.09.2025 gebilligt und am ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom fand in der Zeit vom bis statt (gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB).

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie die öffentliche Auslegung zum Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung in der Fassung vom, welche am vom Bau- und Ortsplanungsausschuss gebilligt wurde, fand in der Zeit vom bis statt (gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB).

Der Gemeinderat hat am die 33. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom festgestellt.

Tutzing, den

Ludwig Horn, Erster Bürgermeister

(Siegel)

Das Landratsamt Starnberg hat die 33. Änderung des Flächennutzungsplans mit Bescheid vom, AZ gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Tutzing, den

Ludwig Horn, Erster Bürgermeister

(Siegel)

Ausgefertigt

Tutzing, den

Ludwig Horn, Erster Bürgermeister

(Siegel)

Die Erteilung der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans wurde am gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Flächennutzungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Änderung des Flächennutzungsplans ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Flächennutzungsplans einschließlich Begründung und Umweltbericht wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Tutzing, den

Ludwig Horn, Erster Bürgermeister

(Siegel)